



## **Merkblatt**

### **zur Erstattung dienstunfallbedingter Sachschäden**

#### I. Allgemeines

Gemäß § 32 Satz 1 LBeamtVG M-V kann der Dienstherr für Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände, die eine Beamtin oder ein Beamter bei einem Dienstunfall mit sich geführt hat und die beschädigt, zerstört oder abhanden gekommen sind, Ersatz leisten. In Ausübung des gesetzlich eingeräumten Ermessens trifft der Dienstherr eine Abwägung zwischen der besonderen Fürsorgeverpflichtung gegenüber der Beamtin bzw. dem Beamten einerseits und der Verpflichtung zur sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln andererseits. Der Ersatz von dienstunfallbedingten Sachschäden ist eine zusätzliche Fürsorgeleistung, zu der keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Der Dienstherr darf daher auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes die Höhe des Sachschadenersatzes begrenzen. Sachschadenersatz wird bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch geleistet an Personen, die in einem Richterverhältnis stehen und an Ehrenbeamte.

#### II. Erstattungsansprüche gegen Dritte

1. Sachschadenersatz wird durch den Dienstherrn nur geleistet, soweit die Beamtin oder der Beamte den Schaden nicht auf andere Weise (z.B. vom Unfallverursacher bzw. der Kfz-, Teil- und Vollkaskoversicherung oder ggf. Brillenversicherung) ersetzt erhalten kann.

Das Bemühen der Beamtin oder des Beamten, Sachschadenersatz vom Unfallverursacher oder einer Versicherung (auch einer eigenen, z. B. Brillenversicherung) zu erlangen, muss durch entsprechenden Schriftwechsel nachgewiesen werden, mit dem die Ansprüche detailliert dargelegt und eingefordert worden sind. Ein einmaliges Schreiben kann diesen Anforderungen folglich noch nicht genügen. Es muss sich vielmehr eine gewisse Beharrlichkeit feststellen lassen. Es ist nicht generell erforderlich, dass ein Rechtsanwalt hinzugezogen oder Klage bei Gericht einreicht wird. Auf den Klageweg ist nicht zu verweisen, wenn die Rechtsverfolgung nicht zuzumuten ist. Dies trifft insbesondere zu, wenn

- der Ersatzanspruch nicht realisierbar ist,
  - die Aussichten einer Klage auf Schadensersatz gering sind,
  - durch die voraussichtliche Dauer der Rechtsverfolgung eine unzumutbare Belastung entstehen würde oder
  - die möglichen Kosten einer Rechtsverfolgung in keinem Verhältnis zur Höhe des Ersatzanspruchs stehen.
2. Leistet der Unfallverursacher bzw. die Versicherung nicht, ist die Beamtin oder der Beamte verpflichtet, Ersatzansprüche gegen Dritte an den Dienstherrn abzutreten. Dafür kann der Vordruck LBesA-5920-2014-10-DU-SC verwendet werden. (Dieser ist abrufbar im Internet unter <http://www.laf.mv-regierung.de>.)

3. Der Sachschadenersatz kann nicht als Beihilfeanspruch (für Sehhilfen, orthopädische Hilfsmittel o. ä.) geltend gemacht werden.

### III. Antragsvoraussetzungen und Antragsverfahren

1. Sachschäden können nur erstattet werden, wenn es sich um einen **anerkannten Dienstunfall** handelt. Liegt kein Dienstunfall vor, weil kein durch den Unfall verursachter Körperschaden eingetreten ist, kann gegebenenfalls Sachschadenersatz gemäß § 83 LBG M-V beansprucht werden. Schäden dieser Art sind innerhalb eines Monats nach Schadenseintritt dem Dienstvorgesetzten schriftlich anzuzeigen. Für die Bearbeitung solcher Schadensanzeigen nach § 83 LBG M-V ist nicht das Landesamt für Finanzen, sondern die jeweilige personalführende Stelle zuständig.
2. Sachschadenersatz wird nicht geleistet, sofern der Schaden durch die Beamtin oder den Beamten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.
3. Sachschadenersatz wird nur auf Antrag gewährt. Im Interesse einer schnelleren Antragsbearbeitung wird empfohlen, das folgende Formular zu verwenden und dies vollständig auszufüllen. Der Antrag muss innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten, gerechnet ab dem Tag nach dem Unfallereignis, beim Landesamt für Finanzen oder der Dienststelle gestellt werden. Nicht fristgerecht gestellte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Ist aufgrund der Art der Verletzung oder eines Krankenhausaufenthaltes die Antragstellung zumindest erschwert, wird die Bevollmächtigung einer Person des Vertrauens mit der Antragstellung empfohlen. Die Antragsfrist gilt als gewahrt, wenn die Beamtin oder der Beamte den Sachschaden bereits in der Dienstunfallmeldung vollständig angegeben hat. Wurde die rechtzeitige Antragstellung durch außerhalb des Willens der Beamtin/des Beamten liegende Umstände gehindert, kann der Sachschaden noch innerhalb von 10 Jahren nach dem Unfall beantragt werden.
4. Im Antrag sind der Sachverhalt zu schildern, der Umfang des Schadens glaubhaft zu machen (z.B. durch Foto), Zeugen zu benennen und sonstige Beweismittel (insbesondere Kaufbelege, Quittungen usw.) beizufügen. Wird kein gesonderter Antrag gestellt, weil der Sachschaden bereits in der von der Geschädigten oder dem Geschädigten unterschriebenen Unfallanzeige erfasst ist, müssen die genannten Unterlagen, soweit sich dies nicht bereits aus der Unfallanzeige ergibt, nachträglich dem Landesamt für Finanzen übermittelt werden.

### IV. Umfang des Sachschadenersatzes:

1. Erstattungsfähig sind grundsätzlich Schäden an Bekleidung und sonstigen Gegenständen, die die Beamtin oder der Beamte üblicherweise oder aus dienstlicher Veranlassung heraus mit sich führt. Schmuckgegenstände, ausgenommen Ehe- und Verlobungsringe, gehören nicht dazu.
2. Zu ersetzen sind grundsätzlich die tatsächlich entstandenen und notwendigen **Reparaturkosten**. Ist die Reparatur nicht möglich, unwirtschaftlich oder für die oder den Geschädigten nicht zumutbar, wird grundsätzlich der **Anschaffungswert abzüglich der Wertverluste wegen Abnutzung und Alters** der beschädigten oder der zerstörten Sache erstattet. Die Wertverluste werden pauschaliert ermittelt.
3. Für Bekleidung und Gegenstände sind Höchsterstattungsgrenzen vorgesehen, weil dem Dienstherrn der volle Ersatz für (besonders) wertvolle Kleidung oder Gegenstände (z. B. Aktentasche) nicht abverlangt werden kann.

4. Brillenfassungen sind höchstens bis zu 100 EUR erstattungsfähig. Sachschadenersatz für die Brillengläser wird in Höhe der Wiederherstellungskosten für solche Gläser gewährt, die denen der beschädigten bzw. zerstörten Brille entsprechen.
5. Für Laptops, Tablet-PC, Kameras und Mobiltelefone (insbesondere Smartphones) wird nur dann Sachschadenersatz geleistet, wenn der Vorgesetzte oder die Vorgesetzte deren dienstliche Nutzung ausdrücklich schriftlich vor dem Nutzungsbeginn genehmigt hat.
6. Für Mobiltelefone (einschließlich Smartphones), die ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Vorgesetzten bzw. des Vorgesetzten dienstlich genutzt oder mitgeführt werden, wird Sachschadenersatz höchstens bis zu einem Betrag von 50 EUR geleistet.
7. Sachschadenersatz wird nur geleistet, wenn der erstattungsfähige Betrag oder die Summe der erstattungsfähigen Beträge insgesamt mindestens 15 Euro betragen.

#### V. Erstattung von Sachschäden an Kfz, Kraft- und Fahrrädern

##### 1. **Wegeunfälle:**

Bei Wegeunfällen (Weg zwischen Wohnung und Dienststelle bzw. Dienststelle und Wohnung) wird Sachschadenersatz für Beschädigung und Verlust nur geleistet, wenn die Nutzung des privaten Kraftfahrzeugs oder Fahrrades aus triftigen Gründen notwendig war. Diese können sich nur ergeben aus der Eigenart des Dienstes oder des Dienstortes, gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Beamtin oder des Beamten oder anderen Besonderheiten wie dem Transport umfangreicheren Dienstgepäckes, das die Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels als unzumutbar erscheinen lässt. Die örtlichen Verhältnisse der selbst gewählten Wohnung (zum Beispiel keine oder ungenügende Anbindung des Wohnortes an öffentliche Verkehrsmittel oder erhebliche Zeitersparnis durch die Benutzung des Fahrzeuges) sind allein keine schwerwiegenden Gründe, weil die Benutzung des Fahrzeuges in diesen Fällen im überwiegenden privaten Interesse der Beamtin oder des Beamten liegt.

Der Erstattungsanspruch von Sachschäden bei Wegeunfällen, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wird bei Kraftfahrzeugen (Pkw und Krafträder) auf höchstens 300 EUR, bei Fahrrädern auf höchstens 150 EUR begrenzt. Für den Nachweis des Schadens genügt ein Kostenvoranschlag oder ein vergleichbarer Nachweis.

Diese Begrenzung gilt nicht, wenn das private Fahrzeug genutzt wird, um zur Dienststelle zu gelangen, um von dort mit dem privaten Fahrzeug eine Dienstreise oder einen Dienstgang anzutreten bzw. um nach Ende der Dienstreise oder eines Dienstganges mit dem privaten Fahrzeug den Heimweg zurückzulegen. Hier finden die nachstehenden Regelungen für Dienstunfälle auf Dienstreisen oder Dienstgängen Anwendung.

##### 2. **Dienstreisen und Dienstgänge:**

Bei Beschädigung und Verlust eines **zur dienstlichen Nutzung anerkannt privateigenen Kfz** oder **im Einzelfall zur dienstlichen Nutzung genehmigten Fahrzeuges** ist Schadenersatz grundsätzlich in voller Höhe zu leisten.

Besteht für das Kraftfahrzeug eine **Teil- oder Vollkaskoversicherung**, ist grundsätzlich auf die Inanspruchnahme dieser Versicherung zu verweisen. Der Sachschadenersatz durch den Dienstherrn ist in diesen Fällen auf den nachgewiesenen Gesamtbetrag aus dem Verlust an Schadensfreiheitsrabatten der Kaskoversicherung und der Selbstbeteiligung aus der bestehenden Teil- oder Vollkaskoversicherung beschränkt.

Der Dienstherr erstattet den Sachschaden dagegen dann, wenn es für diesen günstiger ist. Daher muss vor Initiierung der Schadensregulierung durch die Kfz- Voll- oder Teilkaskoversicherung die Entscheidung abwartet werden, ob der Dienstherr den Sachschaden übernimmt. Die vertragliche Verpflichtung gegenüber der Versicherung, den Sachschaden unverzüglich anzuzeigen, bleibt davon unberührt. Wird der Sachschaden vor einer Entscheidung des Dienstherrn zur Übernahme des Sachschadens über die Versicherung reguliert, bleibt der Ersatz des erlittenen Verlustes (Schadensfreiheitsrabatte der Teil- oder Vollkaskoversicherung und der Selbstbeteiligung) durch den Dienstherrn auf den Betrag begrenzt, der bei Übernahme des Sachschadens durch den Dienstherrn für diesen wirtschaftlicher ist.

Besteht für das Fahrzeug keine Versicherung oder ist auf die Inanspruchnahme der Versicherung nicht zu verweisen, weil die Summe aus dem Verlust des Schadensfreiheitsrabattes und der Selbstbeteiligung im Rahmen der Teil- oder Vollkasko-Versicherung geringer als der Sachschaden ist, gilt Folgendes:

Erstattungsfähig sind die Reparaturkosten, die durch **Vorlage der Rechnung** nachzuweisen sind, sowie nachgewiesene Kosten, die mit der Schadensbehebung zusammenhängen (Abschlepp- und Bergungskosten bis zur nächstgelegenen Fachreparaturwerkstatt, An- und Abmeldekosten, Wiederbeschaffung des Kfz-Kennzeichens). Gutachterkosten werden nur insoweit erstattet, als das Landesamt für Finanzen der Einholung eines Gutachtens vorab zugestimmt hat. Grundsätzlich sind dienstunfallbedingte Schäden an privaten Fahrzeugen in Höhe von **mindestens 2.000 EUR (inklusive Umsatzsteuer)** durch ein Sachverständigengutachten nachzuweisen. Bei geringeren Schäden ist ein Kostenvoranschlag (möglichst mit Foto) der Fachwerkstatt ausreichend.

Die Erstattungsfähigkeit der Reparaturkosten ist auch im Fall eines technischen oder wirtschaftlichen Totalschadens auf den Zeitwert des Fahrzeuges vor dem Unfall begrenzt. Im Verkaufs- oder Verschrottungsfall ist eine Quittung über den Resterlös vorzulegen. Dieser wird auf den Zeitwert angerechnet, mindestens aber der im Gutachten festgestellte (erzielbare) Restwert.

Eine Reparaturverpflichtung besteht nicht. Der Sachschadenersatz ist bei einer unterlassenen Reparatur auf die Höhe der durch Gutachten bzw. Kostenvoranschlag nachgewiesenen Materialkosten für die Schadensbeseitigung, jedoch ohne Umsatzsteuer, begrenzt. Bei einer selbst ausgeführten Reparatur werden die durch Kaufbeleg nachgewiesenen Materialkosten zuzüglich der ausgewiesenen Umsatzsteuer erstattet.

Sonstige Folgeschäden (z. B. Nutzungsausfall, Mietwagenkosten, wegfallender Schadensfreiheitsrabatt in der Haftpflichtversicherung), aber auch der Wertverlust des Fahrzeuges durch das Unfallereignis werden nicht erstattet.

Die Vorlage aller für die Antragsbearbeitung notwendigen Unterlagen ist unbedingte Voraussetzung für eine unverzügliche Bearbeitung und ermöglicht eine Zahlung während der üblichen Fristen.

Ihr Landesamt für Finanzen